

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tarif 1

(AVB Tarif 1)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Abschnitt 0.	Übersicht - Definitionen
Abschnitt 1.	Aufnahme
Abschnitt 2.	Beiträge
Abschnitt 3.	Leistungen
Abschnitt 4.	Höhe der Leistungen
Abschnitt 5.	Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung
Abschnitt 6.	Zahlung der Kassenleistung
Abschnitt 7.	Pflichten der Leistungsempfänger
Abschnitt 8.	Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche
Abschnitt 9.	Entscheidungen über Kassenleistungen
Abschnitt 10.	Versorgungsausgleich
Abschnitt 11.	Verwaltungskosten
Abschnitt 12.	Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen
Abschnitt 13.	Gerichtsstand und anwendbares Recht
Abschnitt 14.	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anhang der AVB Tarif 1
- Tarifbestimmungen des Tarif 1

Präambel

Die Struktur der nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Tarif 1) entspricht im Wesentlichen der bis zum 2. August 2017 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Tarif 1. Auch der materielle Inhalt der Versicherungsbedingungen blieb weitgehend unverändert. Sollten sich gleichwohl materielle Abweichungen von den abgelösten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Tarif 1 zu Lasten der Versicherten ergeben, so ist im Zweifel die bis zum 2. Dezember 2014 geltende Regelung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

Die Tarifbestimmungen sind nunmehr gesondert - ebenfalls inhaltlich unverändert - niedergelegt. Die bislang in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarif 1 erfassten Übergangsbestimmungen finden sich inhaltlich nunmehr in dem Anhang zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen wieder.

0. Übersicht - Definitionen

0.1 Begründung, Art und Umfang der Versicherungsverhältnisse der MER-Pensionskasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) bestimmen sich nach

- a) der Satzung der Pensionskasse in ihrer jeweiligen Fassung (nachfolgend: Satzung),
- b) diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend: AVB Tarif 1) und
- c) den Bestimmungen des Tarif 1 (nachfolgend: Tarifbestimmungen),

wobei für Mitglieder mit Sonderstatus im Sinne der Ziffer 0.2 die spezielleren

- d) Bestimmungen im Anhang der AVB Tarif 1

gelten.

0.2 Mitglieder mit Sonderstatus sind Mitglieder der Pensionskasse im Sinne der nachfolgenden Ziffer 0.3, welche

- vor dem 01. Juli 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen - im Sinne der nachfolgenden Ziffer 0.4 - begründet haben und vor dem 01. Juli 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, oder
- nach dem 30. Juni 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen - im Sinne der nachfolgenden Ziffer 0.4 - begründet haben und vor dem 01. Juli 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, oder
- vor dem 01. Juli 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen - im Sinne der nachfolgenden Ziffer 0.4 - begründet haben und nach dem 30. Juni 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, oder
- nach dem 30. Juni 1995 und vor dem 6. März 2003 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen - im Sinne der nachfolgenden Ziffer 0.4 - begründet haben,

und/oder

- vor dem 01. Januar 2007 Mitglied der Pensionskasse geworden sind,

sowie

- Mitglieder, bei denen zu Beginn der Mitgliedschaft eine die Dienstfähigkeit nachteilig beeinflussende Krankheit oder gesundheitliche Störung besteht,

soweit auf das sie begünstigende Versicherungsverhältnis diese AVB Tarif 1 bzw. die Tarifbestimmungen anzuwenden sind.

- 0.3 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse bestimmt sich nach § 2 der Satzung.
- 0.4 Trägerunternehmen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind angeschlossene Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung.
- 0.5 Ein Unternehmen, das durch Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang - im Sinne umwandlungs- bzw. zivilrechtlicher Vorschriften - Arbeitnehmer übernimmt, die bereits Mitglieder der Kasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben, kann beim Vorstand der Kasse den eingeschränkten Anschluss als Trägerunternehmen beantragen. Gleiches gilt für Unternehmen der DER-Touristik und der TUI Group, wenn sie Arbeitnehmer der gleichen Gruppe übernimmt, die bereits Mitglieder der Kasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben.

1. Aufnahme

- 1.1 Für die Versicherung nach diesen AVB Tarif 1 und den dazugehörenden Tarifbestimmungen gelten folgende Regelungen:
 - 1.1.1 Die Trägerunternehmen müssen mit Ausnahme der in Ziffer 1.2 genannten Fälle alle ihre männlichen und weiblichen Betriebsangehörigen, soweit sie das 30. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, aufgrund der Dienst- oder Arbeitsverträge bei der Pensionskasse in den Tarif 1 anmelden.
 - 1.1.2 Die Pensionskasse kann Trägerunternehmen von der Verpflichtung nach Ziffer 1.1.1 befreien, soweit das Trägerunternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang oder Betriebswechsel innerhalb der jeweiligen Gruppe Arbeitnehmer übernimmt, die über eine betriebliche Altersversorgung außerhalb der Pensionskasse verfügen. Für ein im Sinne der Ziffer 0.5 eingeschränkt angeschlossenes Unternehmen wird die Verpflichtung nach Ziffer 1.1.1 durch die Möglichkeit ersetzt, nur die aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge oder des Betriebsübergangs oder des Betriebswechsels innerhalb der jeweiligen Gruppe übernommenen Mitarbeiter anzumelden, die die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllen. Auf Antrag eines nach Ziffer 0.5 eingeschränkt angeschlossenen Unternehmens kann der Vorstand genehmigen, dass alle Mitarbeiter, die nach dem Betriebsübergang in den übergegangenen Betrieb eintreten und die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllen, bei der Pensionskasse in den Tarif 1 angemeldet und in die Pensionskasse aufgenommen werden.
 - 1.1.3 Im Einvernehmen mit dem Trägerunternehmen ist die Aufnahme auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres möglich.
 - 1.1.4 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrags im Sinne von Ziffer 2. bei der Pensionskasse, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis gemäß § 3 der Satzung angegebenen Zeitpunkt.
- 1.2 Folgende Personen können nicht Mitglied der Pensionskasse werden:

- 1.2.1 Betriebsangehörige, deren Arbeitsverhältnis befristet ist und die dadurch die in den Tarifbestimmungen festgelegte Wartezeit nicht erfüllen können.

Sollte allerdings das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung verlängert werden oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden, so ist eine rückwirkende Aufnahme auf Antrag des Arbeitnehmers (frühestens jedoch ab Vollendung des 30. Lebensjahres) in die Pensionskasse möglich, wenn dadurch die Wartezeit erfüllt werden kann. Mit Einverständnis des Trägerunternehmens kann die rückwirkende Aufnahme auch vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen.

- 1.2.2 Betriebsangehörige während der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit.

Eine rückwirkende Aufnahme zum Beginn der Probezeit ist nach Ablauf der Probezeit möglich, soweit das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

2. Beiträge

- 2.1 Für die Mitglieder werden Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 von dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Pensionskasse an bis zur Feststellung ihrer Invalidität oder bis zu dem in den Tarifbestimmungen festgelegten Pensionierungszeitpunkt oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden entrichtet, vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5.
- 2.2 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, wird der Höhe nach vom jeweiligen Trägerunternehmen nach Maßgabe der Tarifbestimmungen bzw. des Anhangs der AVB Tarif 1 im Dienst- oder Arbeitsvertrag oder in einer sonstigen arbeitsrechtlichen Vereinbarung für alle in die Pensionskasse aufzunehmenden Betriebsangehörigen festgelegt. Eine Vereinbarung, nach der die Beiträge des Mitgliedes durch Entgeltumwandlung finanziert werden, ist zulässig.
- 2.3 Der Beitrag des Trägerunternehmens bemisst sich nach den Tarifbestimmungen.
- 2.4 Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 müssen während der Dauer einer Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie sonstiger Beurlaubungen und Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, nur entrichtet werden, soweit eine arbeitsrechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Die Mitglieder können jedoch freiwillige Beiträge entrichten, deren Höhe mit den Tarifbestimmungen auch abweichend von dem gemäß Ziffer 2.2 festgelegten Prozentsatz geregelt werden kann. Der zu Beginn festgelegte Beitrag bleibt dann während der gesamten Dauer der Zeit, in der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, unverändert, es sei denn, das Mitglied entscheidet sich, auf weitere Beitragszahlungen für den Rest der Zeit zu verzichten. Der Beitrag ist abweichend von Ziffer 2.6 stets monatlich vorschüssig zu zahlen.
- 2.5 Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen nach den Ziffern 2.2 und 2.3 ist das monatliche Tarifgehalt oder das monatliche Bruttoarbeits Einkommen, abzüglich Prämien, Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, vermögenswirksamer Leistungen sowie sonstige einmalige oder in der Höhe schwankende Zulagen.
- 2.6 Die Beiträge sind monatlich bis zur Mitte des Folgemonats zu entrichten und werden, soweit sie vom Mitglied zu tragen sind, vom monatlich ausgezahlten Nettogehalt, im Falle einer Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 2.2 letzter Satz vom monatlich ausgezahlten Bruttogehalt abgezogen und mit dem vom Trägerunternehmen zu zahlenden Anteil der Pensionskasse überwiesen. Beitragsschuldner der Arbeitgeberbeiträge im Sinne von Ziffer 2.3 und der Beiträge, die gemäß Ziffer 2.2 letzter Satz auf Entgeltumwandlung beruhen, ist das Trägerunternehmen, Schuldner der Beiträge gemäß Ziffer 2.2 Satz 1, Ziffern 2.4 Satz 2 und 5.4 ist der Arbeitnehmer.

- 2.7 Beiträge, die wegen einer rückwirkenden Aufnahme nach Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 geleistet werden, sind für die Vergangenheit mit einem Zuschlag von 5 % pro Jahr, jedoch ohne Zinseszins, nachzuzahlen.

3. Leistungen

- 3.1 Die Pensionskasse gewährt an Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene im Sinne der nachfolgenden Ziffern 3.4.1 f.:

- Invalidenrente nach Ziffer 3.3.1,
- Altersrente nach Ziffer 3.3.2,
- vorgezogene Altersrente nach Ziffer 3.3.3,
- Witwen- oder Witwerrente nach Ziffer 3.4.1 sowie
- Waisenrente nach Ziffer 3.4.2,

sofern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen.

- 3.2 Leistungen gemäß Ziffer 3.1 werden gewährt, wenn ein Versorgungsfall im Sinne dieser AVB Tarif 1 eingetreten ist, die anzuwendenden Tarifbestimmungen Leistungen für diesen Fall vorsehen, das Mitglied die in den Tarifbestimmungen und die in einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und

3.2.1 *[nicht belegt]*

- 3.2.2 nach Eintritt des Versorgungsfalles aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder, bei befristeter Invalidität, ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde, wobei als Ausscheidezeitpunkt die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt oder, für den Fall einer befristeten Invalidität, der Zeitpunkt, zu dem der Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist,

- 3.2.3 einen Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einen gleichwertigen Nachweis (z. B. einer befreienden Lebensversicherung) vorlegt.

- 3.3 Invaliditäts- und Altersleistungen werden gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.3.1 Invalidenrente steht den Mitgliedern zu, wenn und solange sie invalide sind.

Invalidität liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem der Sozialversicherungsträger festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung vorliegen (Versorgungsfall). Der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers ist der Pensionskasse vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Versorgungsfall der Invalidität zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem ein Mitglied einen Antrag auf Invalidenrente bei der Pensionskasse stellt, weil es infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd oder für wenigstens ein halbes Jahr außerstande ist, eine seiner Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben, und aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Über das Vorhandensein der Invalidität entscheidet der Vorstand der Pensionskasse aufgrund des Zeugnisses eines von ihm zu benennenden Vertrauensarztes. In Zweifelsfällen wird § 43 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) entsprechend angewandt.

Der Vorstand kann verlangen, dass Empfänger von Invalidenrente, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Fortbestehen der Invalidität durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

Dieses Verlangen darf jedoch nicht öfter als einmal jährlich gestellt werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses trägt die Pensionskasse.

Treten Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung erneut in die Dienste eines Trägerunternehmens ein, so bleiben die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Rechte und Anwartschaften auf Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erhalten; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Ruhens des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Invalidität. Tritt ein Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung jedoch nicht mehr in die Dienste eines der Trägerunternehmen ein, so werden die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Anwartschaften nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 5. unter den dort aufgeführten Voraussetzungen als unverfallbare Leistungsanwartschaft aufrecht erhalten, fortgeführt oder abgefunden.

- 3.3.2 Der Anspruch auf Altersrente entsteht für alle Mitglieder mit dem Pensionierungszeitpunkt, der in den Tarifbestimmungen festgelegt ist (Versorgungsfall).
- 3.3.3 Mitglieder, die vor dem Pensionierungszeitpunkt ein Altersruhegeld (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf vorgezogene Altersrente (z. B. wegen Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit); der Versorgungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das Mitglied erstmals die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.
- 3.4 Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente und auf Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem das Mitglied verstorben ist (Versorgungsfall). Bei Anmeldung des Sterbefalles sind die Sterbeurkunde und die zum Nachweis der Anspruchsberechtigung geeigneten Urkunden einzureichen.

Hinterbliebenenleistungen werden gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.4.1 Stirbt ein Mitglied, so haben sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente gemäß den Tarifbestimmungen und der einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1. Geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner aus aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaften haben keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, wohl aber, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.4.2 erfüllt sind, die Kinder des verstorbenen Mitglieds auf Waisenrente.
- 3.4.2 Stirbt ein Mitglied, so haben seine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) unter 18 Jahren Anspruch auf Waisenrente, wenn und soweit die Tarifbestimmungen bzw. die einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1 dies vorsehen. Waisenrente wird über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG, und über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG erfüllt sind.
- 3.4.3 Witwen, Witwer und Waisen aus Ehen bzw. aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, die von MER-Rentnern eingegangen wurden, haben keinen Anspruch. Das gleiche gilt, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Mitglied innerhalb von sechs Monaten vor seinem Tode geschlossen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zehn Jahre bestand.
- 3.4.4 Hinterlässt ein Mitglied keine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, werden keine Leistungen der Pensionskasse fällig.

- 3.5 Die Mitglieder bzw. die versicherten Hinterbliebenen werden gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung.

4. Höhe der Leistungen

- 4.1 Die Höhe der Altersrente oder der Invalidenrente bemisst sich nach den Tarifbestimmungen und den gegebenenfalls einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1.

Die Höhe der Rente für Berechtigte, die mit einer unverfallbaren Leistungsanwartschaft im Sinne von Ziffern 5.1 oder 5.2 aus Trägerunternehmen ausgeschieden sind, wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage, nach § 2 Abs. 5a) Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ermittelt. Der Rentenbetrag errechnet sich aus der Summe der geleisteten Beiträge zuzüglich etwaiger Überschüsse, die satzungsgemäß zur Erhöhung der Leistung verwendet werden; näheres regelt der Technische Geschäftsplan.

- 4.2 Ob und in welcher Höhe Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht, richtet sich nach den Tarifbestimmungen und den gegebenenfalls einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1.

Im Fall des Eingehens einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten die Witwe bzw. der Witwer eine einmalige Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente.

- 4.3 Ob und in welcher Höhe Anspruch auf Waisenrente besteht, richtet sich nach den Tarifbestimmungen und den gegebenenfalls einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1.

- 4.4 Die Summe der Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente darf nicht mehr betragen als die Rente des Mitglieds am Tage seines Todes betragen hat oder betragen hätte. Führt der Anspruch der Hinterbliebenen insgesamt zu einer höheren Rente, als sie dem Mitglied am Tage seines Todes zugestanden hat oder hätte, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt, bis die Rentenhöhe erreicht ist, die dem Mitglied am Tage seines Todes zugestanden hat oder hätte. Die gemäß Ziffer 4.2. festgelegte Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente bleibt unverändert. Bei Ablauf einer oder mehrerer Renten sind die dem Grunde nach noch bestehenden Waisenrentenanprüche neu zu berechnen, bis die nach Ziffer 4.3 in Verbindung mit den Tarifbestimmungen zugesagte einzelne Leistung wieder erreicht wird.

5. Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterver-sicherung

- 5.1 Mitgliedern, deren Mitgliedschaft in der Pensionskasse vor dem 01. Januar 2001 begann und die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Trägerunternehmen ausscheiden, bleibt die von ihnen erworbene Leistungsanwartschaft, soweit sie durch das Trägerunternehmen finanziert wurde, beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 35. Lebensjahr vollendet haben und sie entweder seit zehn Jahren Mitglied der Pensionskasse sind oder seit zwölf Jahren einem der Pensionskasse angeschlossenen Trägerunternehmen angehört haben und seit mindestens drei Jahren Mitglied der Pensionskasse sind; in diesen Fällen bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft ebenfalls beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet haben und sie beginnend mit dem 01. Januar 2001 fünf Jahre Mitglied der Pensionskasse sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).

Mitgliedern, deren Mitgliedschaft in der Pensionskasse zwischen dem 01. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2008 begann und die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Trägerunternehmen ausscheiden, bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft auch dann beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum

Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Pensionskasse sind; in diesen Fällen bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft ebenfalls beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet haben und sie beginnend mit dem 01. Januar 2009 fünf Jahre Mitglied der Pensionskasse sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).

Für Mitglieder, die ab dem 01. Januar 2016 eingetreten sind, bleibt die erworbene Anwartschaft ebenfalls beitragsfrei bestehen, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet haben und sie beginnend mit dem 01. Januar 2018 drei Jahre Mitglied der Pensionskasse sind.

Im Übrigen gelten für die Bestimmung der unverfallbaren Leistungsanwartschaft die jeweiligen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für die Bemessung ihrer Höhe gilt darüber hinaus der Technische Geschäftsplan.

Die Zeiten der Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildienstes, Beurlaubungen sowie sonstiger Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, werden auf die unter Satz 1 und 2 angegebenen Fristen angerechnet.

- 5.2 Die erworbene Leistungsanwartschaft aus Entgeltumwandlungsbeiträgen im Sinne von Ziffer 2.2 bleibt immer beitragsfrei erhalten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 erfüllt sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).
- 5.3 Die Voraussetzungen, unter denen eine Leistungsanwartschaft, die nicht unverfallbar im Sinne der Ziffer 5.1 oder 5.2 geworden ist, beitragsfrei gestellt oder abgefunden werden kann, ergeben sich aus den Tarifbestimmungen und den Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1.
- 5.4 Eine freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherung ist nur möglich für den Beitragsanteil, der durch Entgeltumwandlung in die Pensionskasse eingezahlt wurde. Der Antrag auf beitragspflichtige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten angeschlossener Trägerunternehmen bei der Pensionskasse zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Pensionskasse erhältlich. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Leistungsanwartschaft gemäß Ziffer 5.2 beitragsfrei gestellt. Rechte aus bisher über eine Weiterversicherung geschlossenen Vereinbarungen bleiben bestehen.
- 5.5 Für eine beitragsfreie Leistungsanwartschaft nach Ziffern 5.1 und 5.2 wird auf Antrag des Mitglieds oder des Trägerunternehmens, bei dem das letzte Beschäftigungsverhältnis bestand, eine einmalige Abfindung gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.
- 5.6 Das Mitglied, das eine unverfallbare Leistungsanwartschaft gemäß Ziffern 5.1, 5.2 erworben hat, kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, sofern die Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erfüllt sind. Der Übertragungswert ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

6. Zahlung der Kassenleistung

- 6.1 Die Pensionskasse zahlt Renten monatlich im Voraus; die monatliche Rente beläuft sich auf ein Zwölftel der Jahresrente.
- 6.2 Die Rentenzahlungen enden wie folgt:

- Werden Empfänger von Invalidenrente wieder berufstätig, so wird die Zahlung der Invalidenrente mit Ablauf des Monats, in dem die erneute Tätigkeit aufgenommen wird, eingestellt;
 - die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird, spätestens mit Zahlung der einmaligen Abfindung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.2;
 - die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise die in Ziffer 3.4.2 bzw. im Anhang der AVB Tarif 1 festgelegten Altersgrenzen überschreitet bzw. die dort jeweils genannten gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - Darüber hinaus enden alle Rentenzahlungen bei Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats.
- 6.3 Vorschüsse und Darlehen auf Leistungen der Pensionskasse werden nicht gewährt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an die Pensionskasse zurück zu zahlen, soweit dies gesetzlich geregelt ist.
- 6.4 Bei Zahlungen auf ein Auslandskonto trägt die Pensionskasse die durch die ausführende Bank entstehenden Gebühren und Entgelte; die von der ausländischen Empfängerbank erhobenen Gebühren und Entgelte trägt der Leistungsempfänger.

7. Pflichten der Leistungsempfänger

- 7.1 Alle Empfänger von Renten der Pensionskasse sind verpflichtet, der Pensionskasse jede Veränderung, die die Höhe der Ansprüche beeinflusst, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere haben die Empfänger von Invalidenrenten einen anderweitigen Arbeitsverdienst im Sinne von Ziffer 8.2, Witwen und Witwer das Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Empfangsberechtigten von Waisenrenten die Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahres oder, falls der Tod der Kinder vor diesem Zeitpunkt eintritt, dies der Pensionskasse binnen vier Wochen anzuzeigen.

- 7.2 Die Empfänger von Renten der Pensionskasse haben Änderungen ihres Wohnsitzes dem Vorstand der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten ihr bekannten Wohnung; die Erklärung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger zugegangen sein würde.
- 7.3 Auf Verlangen des Vorstandes der Pensionskasse ist von den Rentenempfängern eine Lebensbescheinigung, ausgestellt von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle, wie Meldeämter, Kirchengemeinde, vorzulegen. Witwen und Witwer haben auf Verlangen des Vorstands den amtlichen Nachweis zu erbringen, dass sie keine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

8. Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche

- 8.1 Ein Anspruch auf Rente nach diesen AVB Tarif 1 besteht nicht, solange ein Bezugsberechtigter es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, die in Ziffer 7. vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten oder Nachweise beizubringen; ist kein Vorsatz gegeben, so ist die Rente nachzuzahlen, sobald die Nachweise erbracht sind.

- 8.2 Wenn ein Empfänger von Invalidenrente durch irgendwelche Tätigkeit ein Bruttoeinkommen bezieht, das zusammen mit dem Bruttobetrag der Rente nach diesen AVB Tarif 1 den Betrag seines zuletzt vor Eintritt des Versorgungsfalls bezogenen, vergleichbaren Brutto-Arbeitseinkommens übersteigt, so wird die Invalidenrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

9. Entscheidungen über Kassenleistungen

- 9.1 Anträge auf Leistungen sind an die Geschäftsstelle der Pensionskasse an ihrem Verwaltungssitz zu richten. Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen.
- 9.2 Die Pensionskasse erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid, bei Ablehnung durch eingeschriebenen Brief mit Gründen für diese Entscheidung.

10. Versorgungsausgleich

- 10.1 Wird die Ehe eines Mitgliedes geschieden, werden seine Anwartschaft oder sein Anspruch auf eine Versorgung der Pensionskasse (Anrecht) gemäß der Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) und der folgenden Absätze ausgeglichen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lebenspartnerschaft eines Mitgliedes aufgehoben wird und nach § 20 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Abweichend von Satz 1 ist diese Ziffer 10 nicht anzuwenden, soweit der Versorgungsausgleich nach den vor In-Kraft-Treten des VersAusglG geltenden, gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
- 10.2 Der Versorgungsausgleich wird in Form der internen Teilung gemäß Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 VersAusglG durchgeführt. Das Familiengericht setzt das aus der Ehezeit erwachsende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person, auf Basis des Technischen Geschäftsplanes und unter Berücksichtigung der Kosten der Teilung im Sinne der Ziffer 10.5, als Ausgleichswert fest.
- 10.2.1 Wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst Mitglied der Pensionskasse ist, dient der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert der Aufstockung ihres eigenen, bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts nach den für dieses geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
- 10.2.2 Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen der Ziffer 10.2.1 nicht, so gewährt ihr die Pensionskasse ein dem Ausgleichswert entsprechendes eigenes Anrecht auf eine Altersversorgung, das sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif V/2015 und den Tarifbestimmungen des Tarif V/2015 sowie nach dem Technischen Geschäftsplan richtet.
- 10.3 Nachdem das Familiengericht zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds den Versorgungsausgleich gemäß dem VersAusglG durchgeführt hat, vermindert sich dessen Anrecht nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert sowie um etwaige Teilungskosten im Sinne von Ziffer 10.4., indem die mit diesen AVB Tarif 1, den Tarifbestimmungen oder ggf. anwendbaren Bestimmungen im Anhang der AVB Tarif 1 zugesagten Leistungen proportional gekürzt werden.
- 10.4 Die der Pensionskasse entstehenden Kosten der internen Teilung, die von ausgleichsberechtigter und ausgleichspflichtiger Person jeweils hälftig zu tragen sind, bemessen sich nach dem Technischen Geschäftsplan und werden vom Familiengericht festgelegt.

11. Verwaltungskosten

Die Ausgaben für Verwaltungskosten werden von den Trägerunternehmen getragen. Die Höhe der Kostenanteile richtet sich nach der anteiligen Zahl der Mitglieder und der beitragsfrei gestellten Leistungsanwärter im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2. Die Kosten für versicherungsmathematische Beratung, insbesondere die Gutachten zur Berechnung der Deckungsrückstellung trägt die Pensionskasse.

12. Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Pensionskasse, Höhe der Altersleistungen, Invalidenleistungen sowie Witwen-, Witwer- und Waisenleistungen, Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten (vgl. § 9 der Satzung der Pensionskasse).

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- 13.2 Im Übrigen ist Gerichtsstand der Sitz der Pensionskasse. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. In-Kraft-Treten

Diese AVB Tarif 1 treten mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie lösen die bis zum 04.12.2018 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Tarif 1 ab.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.12.2018, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2037-2018/0001.“

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 1

1. Personenkreis

Der vorliegende Anhang gilt ausschließlich für Mitglieder mit Sonderstatus im Sinne der Ziffer 0.2 AVB Tarif 1.

2. Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 01. Juli 1994 und Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01. Juli 1995

Für Mitglieder, welche vor dem 01. Juli 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen begründet haben und vor dem 01. Juli 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, gelten zur Festlegung der Beiträge und Leistungen die nachfolgenden, von den AVB Tarif 1 und den Bestimmungen des Tarif 1 abweichenden Regelungen:

- 2.1 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.1 der Tarifbestimmungen, stets auf 2 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.
- 2.2 Der Beitrag, den das Trägerunternehmen zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.2 der Tarifbestimmungen, stets auf 6 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.
- 2.3 Mitglieder, die nach Ablauf der Wartezeit im Sinne von Ziffer 2.1 der Tarifbestimmungen aus dem Dienst von Trägerunternehmen ausscheiden und denen nicht außerordentlich verhaltensbedingt gekündigt wurde, können sich durch schriftlichen Antrag an die Pensionskasse die bis dahin erworbene verfallbare Leistungsanwartschaft beitragsfrei erhalten lassen, soweit die Voraussetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2 AVB Tarif 1 nicht erfüllt sind. Die verfallbare Leistungsanwartschaft zuzüglich der Leistungsanwartschaft aus Beiträgen, die vom Mitglied selbst oder durch Entgeltumwandlung finanziert wurden, muss jedoch, abweichend von Ziffer 4.1 der Tarifbestimmungen, einen monatlichen Mindestbetrag von Euro 20,45 erreicht haben und das Mitglied muss jährlich eine pauschale Anerkennungsgebühr von Euro 1,02 entrichten. Früher erworbene beitragsfreie Anwartschaften, die den monatlichen Mindestbetrag nicht erreichen, bleiben erhalten.
- 2.4 Ziffer 4.3 Tarif 1 gilt mit der Maßgabe, dass die eingebrachten Monatsbeiträge im Falle einer Rückerstattung mit 5 % Jahreszins auf den Zeitpunkt des Ausscheidens verzinst werden, wobei die im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge als am 01. Juli des Jahres gezahlt gelten.
- 2.5 Der Ausschluss von Mitgliedern, die beim Eintritt in die Pensionskasse wesentlich falsche Angaben über Umstände gemacht haben, die für die Aufnahme erheblich sind, kann nur spätestens drei Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft und nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tage erfolgen, an dem der Vorstand der Pensionskasse von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt hat.

- 2.6 Männliche Mitglieder, bei denen der Versorgungsfall im Sinne von Ziffer 3.3.3 AVB Tarif 1 nach dem 31. Dezember 2005 eintritt, können die Rentenansprüche, die aus Beitragsleistungen zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2005 resultieren, bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Kürzung nach Ziffer 3.2 der Tarifbestimmungen beziehen, ohne dass die Voraussetzungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorlage des Rentenbescheides gemäß Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 AVB Tarif 1 erfüllt sein müssen.
- 2.7 Weibliche Mitglieder können die Rentenansprüche, die aus Beitragsleistungen vor dem 31. Dezember 2005 resultieren, bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Kürzung nach Ziffer 3.2 der Tarifbestimmungen beziehen, ohne dass die Voraussetzungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorlage des Rentenbescheides gemäß Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 AVB Tarif 1 erfüllt sein müssen.

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. Juni 1994 und Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01. Juli 1995

Für Mitglieder, welche nach dem 30. Juni 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen begründet haben und vor dem 01. Juli 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, gelten zur Festlegung der Beiträge und Leistungen die nachfolgenden, von den AVB Tarif 1 und den Tarifbestimmungen abweichenden Regelungen:

- 3.1 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.1 der Tarifbestimmungen, stets auf 2 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.
- 3.2 Der Beitrag, den das Trägerunternehmen zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.2 der Tarifbestimmungen, stets auf 4 % bis 6 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.
- 3.3 Die oben unter Ziffern 2.3 bis 2.7 aufgeführten Regelungen finden entsprechende Anwendung.

4. Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 01. Juli 1994 und Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni 1995

Für Mitglieder, welche vor dem 01. Juli 1994 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen begründet haben und nach dem 30. Juni 1995 Mitglied der Pensionskasse geworden sind, gelten zur Festlegung der Beiträge die oben unter Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Regelungen.

5. Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. Juni 1995 und vor dem 06. März 2003

Für Mitglieder, welche nach dem 30. Juni 1995 und vor dem 6. März 2003 ein Arbeitsverhältnis zu einem der Trägerunternehmen begründet haben, welches vor dem 6. März 2003 der Kasse angeschlossen wurde, gelten zur Festlegung der Beiträge die nachfolgenden, von den AVB Tarif 1 und den Tarifbestimmungen abweichenden Regelungen:

- 5.1. Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.1 der Tarifbestimmungen, nachdem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat, stets auf 2 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.
- 5.2 Der Beitrag, den das Trägerunternehmen zu entrichten hat, beläuft sich, abweichend von Ziffer 1.2 der Tarifbestimmungen, nachdem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat, stets auf 4 % bis 6 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1.

6. Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01. Januar 2007

Für Mitglieder, welche vor dem 01. Januar 2007 Mitglied der Pensionskasse geworden sind gilt hinsichtlich der Gewährung von Waisenrente abweichend von Ziffer 3.4.2 AVB Tarif 1 folgende Regelung:

Stirbt ein Mitglied, so haben seine Kinder im Sinne des § 48 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) unter 21 Jahren Anspruch auf Waisenrente, wenn und soweit die anzuwendenden Tarifbestimmungen bzw. die einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB die Gewährung von Waisenrente vorsehen. Waisenrente über das 21. Lebensjahr hinaus wird gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 SGB VI erfüllt sind.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 3. August 2017, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2037-2017/0001.“

Tarifbestimmungen

Tarif 1

1. Beiträge

- 1.1 Der Beitrag, den das Mitglied zu entrichten hat, wird vom jeweiligen Trägerunternehmen gemäß Ziffer 2.2 AVB Tarif 1 einheitlich für alle aufzunehmenden Betriebsangehörigen festgelegt und darf, vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1, höchstens 2 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1 betragen.
- 1.2 Der nach Ziffer 2.3 AVB Tarif 1 vom Trägerunternehmen zu leistende Beitrag beträgt bis 6 % der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1, mindestens jedoch das Zweifache des nach Ziffer 2.2 AVB Tarif 1 in Verbindung mit der vorstehenden Ziffer 1.1 festgelegten Mitgliedsbeitrages.
- 1.3 Der vom jeweiligen Trägerunternehmen gewählte Prozentsatz gilt dann zunächst einheitlich für alle bei ihm tätigen Mitarbeiter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist einheitlich für alle beim entsprechenden Trägerunternehmen tätigen Mitarbeiter für die zukünftigen Beitragszahlungen möglich. Dagegen ist ein Absenken des Prozentsatzes nur für zukünftige Neueintritte beim jeweiligen Trägerunternehmen möglich.
- 1.4 Beiträge im Sinne der Ziffer 2.4 AVB Tarif 1 (für Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht) können von dem Beitrag, der für das Mitglied gemäß Ziffer 2.2 AVB Tarif 1 in Verbindung mit der vorstehenden Ziffer 1.1 in Verbindung mit einschlägigen Regelungen des Anhangs der AVB Tarif 1 festgelegt ist, abweichen und dürfen sich höchstens auf 8 % der zuletzt für das Mitglied maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.5 AVB Tarif 1 belaufen.

2. Leistungsvoraussetzungen

- 2.1 Leistungen im Sinne von Ziffer 3. AVB Tarif 1 werden nur gewährt, wenn das Mitglied bis zum Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles mindestens drei Jahre Mitglied der Pensionskasse gewesen ist (Wartezeit), wobei die Zeiten der Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie sonstiger Beurteilungen bei der Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden.
- 2.2 Der Pensionierungszeitpunkt im Sinne von Ziffer 3.3.2 AVB Tarif 1 ist mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, erreicht.

3. Höhe der Leistungen

- 3.1 Die Höhe der jährlichen Altersrente oder der Invalidenrente berechnet sich als Prozentsatz aus der Summe der für das Mitglied bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlten Gesamtsumme der Beiträge im Sinne der Ziffern 2.2 und 2.3 AVB Tarif 1 in Verbindung mit der vorstehenden Ziffer 1.. Die Jahresrente beträgt
- a) 12,25 % der für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 eingezahlten Gesamtbeiträge;
 - b) 9 % der ab 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 für diesen Zeitraum eingezahlten Gesamtbeiträge;
 - c) 7 % der ab 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2013 für diesen Zeitraum eingezahlten Gesamtbeiträge;
 - d) 5 % der für die Zeit ab 01. Januar 2014 eingezahlten Gesamtbeiträge.
- 3.2 Der Jahresbetrag der vorgezogenen Altersrente im Sinne von Ziffer 3.3.3 AVB Tarif 1 wird ebenfalls nach der obigen Ziffer 3.1 berechnet und sodann für jeden Monat des Rentenbezuges vor Erreichen des nach vorstehender Ziffer 2.2 bestimmten Pensionierungszeitpunktes um 0,44 % gekürzt.
- 3.3 Mitglieder, die nach Erreichen des nach vorstehender Ziffer 2.2 bestimmten Pensionierungszeitpunktes die Altersrente noch nicht in Anspruch nehmen, erhalten für jeden über den Pensionierungszeitpunkt hinausgehenden Monat der Nichtinanspruchnahme der Altersrente einen Zuschlag von 0,44 % auf die Leistung, die sich aus Beitragszahlungen bis zum 31. Dezember 2013 ergibt, inklusive der bis zum 31. Dezember 2012 zugeteilten Überschüssen. Für die übrigen Leistungen beträgt der Zuschlag 0,40 %.
- 3.4 Die Witwen- oder Witwerrente im Sinne der Ziffer 3.4.1 AVB Tarif 1 beträgt 60 % der Rente, die dem verstorbenen Mitglied am Tage seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Todestag invalide geworden wäre.
- Sind die Witwe oder der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des 15 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes um 5 % ihres Wertes gekürzt. Hatte die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft jedoch bereits länger als drei Jahre bestanden, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- oder Witwerrente hinzugefügt, bis der ungekürzte Betrag wieder erreicht ist.
- 3.5 Die Waisenrente gemäß Ziffer 3.4.2 AVB Tarif 1 (Halb- oder Vollwaise) beträgt 15 % der Rente, die dem verstorbenen Mitglied am Tage seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Todestag invalide geworden wäre.

4. Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung

- 4.1 Mitglieder, die nach Ablauf der Wartezeit nach vorstehender Ziffer 2.1 aus dem Dienst von Trägerunternehmen ausscheiden und denen nicht außerordentlich verhaltensbedingt gekündigt wurde, können sich durch schriftlichen Antrag an die Pensionskasse die bis dahin erworbene verfallbare Leistungsanwartschaft beitragsfrei erhalten lassen, soweit die Voraussetzungen der Ziffern 5.1 und 5.2 AVB Tarif 1 nicht erfüllt sind. Die verfallbare Leistungsanwartschaft zuzüglich der Leistungsanwartschaft aus Beiträgen, die vom Mitglied selbst oder durch Entgeltumwandlung finanziert wurden, muss jedoch einen monatlichen Mindestbetrag von Euro 35,- erreicht haben. Früher erworbene beitragsfreie Anwartschaften, die den monatlichen Mindestbetrag nicht erreichen, bleiben erhalten.

- 4.2 Eigenbeiträge im Sinne von 2.2 Satz 1 AVB Tarif 1, auf die die Regelungen für Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht entsprechend anzuwenden sind, können unter den Voraussetzungen des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mit der Maßgabe zurück erstattet werden, dass die eingebrachten Monatsbeiträge bis zum 30. Juni 2005 mit 5 % Jahreszins und ab 01. Juli 2005 mit 3,5 % Jahreszins auf den Zeitpunkt des Ausscheidens verzinst werden, wobei die im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge als am 01. Juli des Jahres gezahlt gelten. Zuvor, etwa als Invalidenrente, ausgezahlte Versorgungsleistungen werden in Abzug gebracht.

- 4.3 Die Rückzahlung von Beiträgen, die eine unverfallbare Leistungsanwartschaft nach sich ziehen, ist ausgeschlossen.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 3. August 2017, Geschäftszeichen: VA13-I 5003-2037-2017/0001.“